

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 45/01	ECU.....	1
96/C 45/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
96/C 45/03	Liste der Betriebe in der Schweiz, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist ⁽¹⁾	3
96/C 45/04	Liste der Betriebe in Bulgarien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist ⁽¹⁾	4
96/C 45/05	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Tarifizierung von Waren)	4
96/C 45/06	Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ⁽¹⁾	5
96/C 45/07	Feiertage im Jahr 1996	17

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

DE

III *Bekanntmachungen***Kommission**

96/C 45/08	Mittelfristiges Gemeinschaftsprogramm für die Chancengleichheit für Männer und Frauen (1996-2000) — Ausschreibung Nr. V/001/96 — Offenes Verfahren	21
96/C 45/09	Managementberatung und damit verbundene Dienste	22
96/C 45/10	Erzeugnisse mit Eignung als Kennzeichnungssystem für Gasöle und Kerosin — Aufruf zur Interessenbekundung	24
96/C 45/11	Analyse bestimmter Handels- und Investitionshemmnisse auf Märkten von Drittländern in der Maschinenbauindustrie	25
96/C 45/12	Analyse bestimmter Handels- und Investitionshemmnisse auf Märkten von Drittländern in der Automobilindustrie	26
96/C 45/13	Analyse bestimmter Handels- und Investitionshemmnisse auf Märkten von Drittländern in der chemischen Industrie	27
96/C 45/14	Studie über die Auswirkungen der Gesetzgebung „Buy American“ in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Auswirkung auf Produkte aus der Europäischen Gemeinschaft	28
96/C 45/15	DV-System für die Verwaltung der Mediathek — Vergebener Auftrag	29

Berichtigungen

96/C 45/16	Pilotprogramm für Stadtentwicklung (ABl. Nr. C 38 vom 10. 2. 1996, S. 23)	30
96/C 45/17	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Schulung“ (ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 9)	30
96/C 45/18	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Entwicklung“ (ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 10)	31
96/C 45/19	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Verwaltung“ (ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 13)	31
96/C 45/20	Berichtigung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994)	32

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

16. Februar 1996

(96/C 45/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,8214	Finnmark	5,89600
Dänische Krone	7,30043	Schwedische Krone	8,90662
Deutsche Mark	1,88760	Pfund Sterling	0,835470
Griechische Drachme	312,014	US-Dollar	1,28846
Spanische Peseta	159,061	Kanadischer Dollar	1,77743
Französischer Franken	6,50029	Japanischer Yen	135,520
Irishes Pfund	0,812295	Schweizer Franken	1,53933
Italienische Lira	2042,75	Norwegische Krone	8,24616
Holländischer Gulden	2,11372	Isländische Krone	85,4122
Österreichischer Schilling	13,2763	Australischer Dollar	1,70544
Portugiesischer Escudo	196,491	Neuseeländischer Dollar	1,89843
		Südafrikanischer Rand	5,02500

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(96/C 45/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstertattung
Verordnung (EG) Nr. 1088/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 13)	15. 2. 1996	17,99 ECU/t (*)
Verordnung (EG) Nr. 1089/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 16)	15. 2. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 1090/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 19)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 1091/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 22)	15. 2. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 2428/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 19)	15. 2. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 2429/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 22)	15. 2. 1996	298,00 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 2430/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 25)	15. 2. 1996	351,00 ECU/t
		Höchstkürzung
Verordnung (EG) Nr. 2875/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien (ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 17)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 2876/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien (ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 18)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 2877/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal (ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 20)	—	Keine Angebote

(*) Mindestausfuhrabgabe

**Liste der Betriebe in der Schweiz, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(96/C 45/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entscheidung C(96) 304 der Kommission vom 8. Februar 1996

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
101	Städtischer Schlachthof, 8004 Zürich	×			×		×		
103	Städtischer Schlachthof, Basel	×			×		×		
		×						×	(¹)
107	Städtischer Schlachthof, St. Gallen	×			×		×		
115	Gustav Spiess, 9442 Berneck	×	×		×		×		TF
121	Gehrig AG, 4710 Klus	×	×		×		×		TF
129	Zentralschlachthof AG, Hinwil, Zürich	×	×		×		×		(¹)
141	Vulliamy SA, 1033 Cheseaux SL	×	×		×		×		
		×	×					×	(¹)
145	Grieder AG, 4702 Oensingen	×	×		×		×		TF
155	Frischfleisch AG, 6210 Sursee	×	×		×		×		(¹) (¹)
157	Marmy viande en gros SA, 1470 Estavayer-le-lac	×	×		×				
240	Fleischhandel Crüzer AG, 7302 Landquart		×		×		×		
282	Tiefkühlager AG, 4623 Neuendorf			×					(¹)
283	Frigo St. Johann, 4056 Basel			×					(¹)
291	Kühlhaus Neuhof AG, 9202 Gossau			×					(¹) TF
297	Tiefkühlhaus AG, 8865 Bilten			×					(¹) TF
298	Bahnhof-Kühlhaus AG, 4313 Möhlin			×					(¹)
307	Born AG, 3250 Lyss		×		×		×		
308	Tiefkühlager Sitterdorf, Sitterdorf			×					(¹)
309	Metzgerei Gemperli AG, St. Gallen, St. Gallen		×		×		×		
310	Grauwiler Fleisch AG, Basel, Basel		×		×		×		

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(¹) Nur gefrorenes verpacktes Fleisch.

(¹) Schweinefleisch: Nur verpacktes Fleisch, das einer Kältebehandlung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen worden ist.

(¹) Lebern und Nieren ausgeschlossen.

(¹) Mägen und Därme ausgeschlossen.

(¹) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zum 31. Juli 1996 verbracht werden.

TF: Die mit „TF“ gekennzeichneten Betriebe sind nach Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG zur Durchführung der Kältebehandlung nach Artikel 3 der genannten Richtlinie (TF) zugelassen.

**Liste der Betriebe in Bulgarien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(96/C 45/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entscheidung C(96) 303 der Kommission vom 8. Februar 1996

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
21	Mecom Ltd, Silistra	×	×			×	×		(¹) (²) T
28	Mesokombinat Svichtov, Svichtov	×				×			(¹) (⁴)
31	Mesokombinat Vratza, Vratza	×				×			(¹) (²)

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

T: Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

(¹) Vom Tierkörper gelöste Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen.

(²) Nur gekühlte Tierkörper.

(³) Ausschließlich zur Herstellung von Schweinefleischerzeugnissen auf dem bulgarischen Hoheitsgebiet bestimmtes Fleisch.

(⁴) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zum 29. Februar 1996 verbracht werden.

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Tarifizierung von Waren)

(96/C 45/05)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/96 der Kommission (²)

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften (³) werden wie folgt geändert:

Seite 151

Folgender Text ist einzufügen:

„3002 10 91 Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline

Hierher gehört z. B. das normale menschliche Immunglobulin.“

3002 10 95

und andere

3002 10 99

Der Ausdruck „das normale menschliche Immunglobulin,“ ist zu streichen.

(¹) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 26 vom 2. 2. 1996, S. 5.

(³) ABl. Nr. C 342 vom 5. 12. 1994, S. 1. Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sind zur Zeit in allen Sprachfassungen außer der finnischen und der schwedischen verfügbar. Diese Sprachfassungen werden so bald wie möglich erscheinen.

**GEMEINSCHAFTSRAHMEN FÜR STAATLICHE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGS-
BEIHILFEN**

(96/C 45/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Die Rolle von Forschung und Entwicklung bei der Verbesserung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

- 1.1. Gemäß Artikel 130 Absatz 1 EG-Vertrag ist es Aufgabe der Gemeinschaft wie der Mitgliedstaaten, für die „Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung“ zu sorgen.

Darüber hinaus hat die Gemeinschaft gemäß Artikel 130 Absatz 3 „durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt“, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen. Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen zielt daher darauf ab, die Wettbewerbsregeln anzuwenden und gleichzeitig zu diesem Ziel beizutragen.

- 1.2. Forschung und Entwicklung können zu höherem Wachstum, stärkerer Wettbewerbsfähigkeit und mehr Beschäftigung beitragen. Dem wurde bereits bei der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte, mit der insbesondere Artikel 130f in den EG-Vertrag eingeführt wurde, Rechnung getragen, um in Erinnerung zu rufen, daß die Gemeinschaft zum Ziel hat, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen ihrer Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Im Vertrag von Maastricht wurden dieses Ziel und die Notwendigkeit für die Gemeinschaft bestätigt, Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen bei ihren Bemühungen um Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung zu unterstützen.

- 1.3. Die Förderung dieser Ziele erfolgt insbesondere durch die Verabschiedung von mehrjährigen Rahmenprogrammen für gemeinschaftliche Aktionen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung (FTE). Das vierte diesbezügliche Rahmenprogramm (1994—1998), das von Rat und Europäischem Parlament angenommen worden ist ⁽¹⁾, ist auf vier Hauptaktionsbereiche ausgerichtet:

- a) Durchführung von Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationsprogrammen durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, Drittländern und internationalen Organisationen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- c) Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Förderung der Ausbildung und Mobilität von Forschern in der Gemeinschaft.

- 1.4. Im Weißbuch über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ wurden die Herausforderungen des nächsten Jahrhunderts verdeutlicht und Wege zu deren Bewältigung aufgezeigt ⁽²⁾. In ihm wird den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft vorgeschlagen, gemeinsam eine ganze Reihe von Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 18. 5. 1994.

⁽²⁾ EG-Bulletin, Beilage 6/93.

Zur Förderung der Investitionen von Unternehmen in die Forschung und technologische Entwicklung wird besonders die Bedeutung von allgemeinen Maßnahmen, wie günstige steuerliche Maßnahmen oder solche zur Effizienzerhöhung der Forschung, hervorgehoben. Es wird vor allem zu einer „stärkeren Beteiligung des privaten Sektors an den Forschungsausgaben und [einer] Verlagerung der öffentlichen Förderung von direkten auf indirekte Instrumente“ aufgerufen.

- 1.5. Nach dem Weißbuch tragen die Mitgliedstaaten den größten Teil der FuE-Ausgaben. Gegenwärtig beträgt das Forschungsbudget der Gemeinschaft nur ungefähr 4 % der gesamten Ausgaben der Mitgliedstaaten für zivile Forschung. Darüber hinaus entstehen derzeit nur 13 % der Forschungsausgaben innerhalb der Union in koordinierter Weise auf der Basis von Kooperationen, an denen insbesondere Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind.
- 1.6. Das Weißbuch hebt im übrigen hervor, daß die Gemeinschaft vergleichsweise weniger als einige ihrer Wettbewerber in die Forschung und technologische Entwicklung investiert. Was staatliche Beihilfen an Unternehmen betrifft, ist anhand der Angaben, die seit Inkrafttreten des Gemeinschaftsrahmens im Jahr 1986 gesammelt wurden, insbesondere jener aus dem Zeitraum 1990—1992, festzustellen, daß die Notifizierungen von Beihilfen, die hauptsächlich auf die Förderung der industriellen Forschung und Entwicklung abzielen, weniger als 5 % des Gesamtvolumens staatlicher Beihilfen ausmachen.
- 1.7. Außerdem müssen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen, die sich aus dem in Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag niedergelegten Grundsatz ableiten und in den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag niedergelegt sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein.
- 1.8. Die Wettbewerbspolitik verfolgt unter anderem das Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Industrie zu stärken und auf diese Weise zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Artikels 130 Absatz 1 EG-Vertrag beizutragen. Die Wettbewerbsregeln müssen daher konstruktiv angewandt werden, um die Zusammenarbeit zu fördern, die unter Berücksichtigung der Vorschriften über das geistige Eigentum zur Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien in den Mitgliedstaaten beiträgt. Bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen muß darauf geachtet werden, daß die Mittel denjenigen Wirtschaftszweigen zugute kommen, die zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Industrie beitragen.
- 1.9. Die Kommission hat seit jeher gegenüber staatlichen Beihilfen für Forschung und Entwicklung eine befürwortende Haltung eingenommen. Die Gründe für diese Haltung sind die folgenden: die Ziele der betreffenden Beihilfen, die Finanzierungserfordernisse und die oft erheblichen Risiken der FuE-Tätigkeiten sowie die geringe Wahrscheinlichkeit, daß marktferne Vorhaben den Wettbewerb verfälschen und den Handel beeinträchtigen.
- 1.10. Die Kommission hat diese positive Einstellung in über fünfhundert Entscheidungen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche FuE-Beihilfen⁽¹⁾ zum Ausdruck gebracht. Dies war möglich, weil sich die Mitgliedstaaten stets an die Beschränkungen des Gemeinschaftsrahmens gehalten haben.
- 1.11. In der vorliegenden revidierten Fassung des Gemeinschaftsrahmens werden die neuesten Entwicklungen und die Erfahrungen der letzten Jahre berücksichtigt.

(¹) ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986.

Hierzu gehört vor allem das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, das Bestandteil des 1994 geschlossenen GATT-Übereinkommens ist. Dieses Übereinkommen erkennt den besonderen Charakter von Forschungsbeihilfen an. Artikel 8 dieses Übereinkommens legt unter anderem die Bedingungen fest, unter welchen Beihilfen für Forschungstätigkeiten, die von Unternehmen oder Hochschul- oder Forschungseinrichtungen auf Vertragsbasis mit Unternehmen durchgeführt werden, nicht anfechtbar sind. Der Gemeinschaftsrahmen trägt außerdem den anderen Zielsetzungen und Politiken der Union in gebührender Weise Rechnung.

2. Anwendbarkeit der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf FuE-Beihilfen (Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag)

- 2.1. Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- 2.2. Je marktnäher die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind, desto verzerrender könnte die Wirkung der staatlichen Beihilfe sein. Um den Grad der Marktnähe der geförderten FuE-Tätigkeit zu bestimmen, unterscheidet die Kommission zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung. Eine dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen entsprechende Definition dieser verschiedenen FuE-Stufen ist der Anlage I des Gemeinschaftsrahmens zu entnehmen.
- 2.3. Innovation stellt keine eigenständige FuE-Förderkategorie dar. Für Aktivitäten, die als innovativ angesehen werden können, aber keiner der in Punkt 2.2 erwähnten Kategorien entsprechen, können staatliche Beihilfen nur dann genehmigt werden, wenn sie mit der Politik der Kommission im Bereich der Investitionsbeihilfen im Einklang stehen.
- 2.4. Die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen fällt im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag.

Werden die Ergebnisse der staatlich finanzierten FuE-Arbeiten den Unternehmen in der Gemeinschaft unter nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt, geht die Kommission vom Grundsatz aus, daß normalerweise keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegt.

Werden die FuE-Arbeiten von öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt, geht die Kommission vom Grundsatz aus, daß keine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegt,

- a) wenn sich die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen, die sich an den Forschungsprojekten beteiligen, wie im Wettbewerb stehende Unternehmen des Privatsektors verhalten; das ist insbesondere der Fall, wenn diese Einrichtungen für ihre Dienstleistungen ein marktübliches Entgelt erhalten;
- b) wenn
- die Unternehmen, die sich an den Forschungsarbeiten beteiligen, für die Projektkosten in voller Höhe aufkommen, oder
 - die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, weit verbreitet werden können und etwaige geistige Eigentumsrechte an FuE-Ergebnissen in vollem Umfang an die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen weitergegeben werden, oder

- die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen von den Industriepartnern für die sich im Rahmen der Forschungsprojekte ergebenden geistigen Eigentumsrechte, über die die Industriepartner verfügen, ein marktübliches Entgelt erhalten und die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, interessierten Dritten breit zugänglich gemacht werden können.
- 2.5. Der Staat kann FuE-Aufträge an Unternehmen vergeben oder FuE-Ergebnisse direkt von ihnen erwerben. Werden derartige Aufträge nicht aufgrund eines offenen Vergabeverfahrens vergeben, nimmt die Kommission grundsätzlich an, daß möglicherweise staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 vorliegen. Werden diese Aufträge hingegen unter marktüblichen Bedingungen vergeben, insbesondere aufgrund eines offenen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 92/50/EWG des Rates⁽¹⁾, nimmt sie normalerweise an, daß keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegen.
3. **Vereinbarkeit der FuE-Beihilfen (Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b) und c) EG-Vertrag)**
- 3.1. Sofern an Unternehmen gewährte FuE-Beihilfen die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und somit der Prüfung durch die Kommission unterliegen, können sie im Rahmen einer der in Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.
- 3.2. Beihilfen, deren Prüfung durch die Kommission ergibt, daß sie zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse dienen, können für die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehene Ausnahmebestimmung in Betracht kommen.
- 3.3. Das gemeinsame europäische Interesse ist konkret zu belegen. Beispielsweise ist nachzuweisen, daß das Vorhaben ein wichtiger Vorstoß hinsichtlich spezifischer Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft darstellt oder signifikante Fortschritte bei der Erreichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft erlaubt.
- 3.4. In der Vergangenheit hat die Kommission die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag in einer begrenzten Anzahl von Fällen angewandt. Ihrer Erfahrung nach kommt diese Ausnahme auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung vor allem für Vorhaben in Betracht, die in qualitativer und grundsätzlich auch in quantitativer Hinsicht (z. B. Vorhaben im Zusammenhang mit der Festlegung industrieller Normen, aufgrund deren die Industrie der Gemeinschaft die Vorteile des Binnenmarkts voll ausschöpfen kann) wichtig sind und grenzübergreifenden Charakter haben. So hat die Kommission unter anderem bestimmte EUREKA-Projekte auf dem Gebiet der Elektronik (EU 127 JESSI, EU 102 EPROM, EU 147 DAB, EU 43 ESF) und des hochauflösenden Fernsehens (EU 95 HDTV) als wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse eingestuft.
- 3.5. Kommt eine staatliche FuE-Beihilfe für die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme nicht in Betracht, kann sie trotzdem mit dem Vertrag gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) vereinbar sein. Dieser sieht eine Ausnahme für Beihilfen vor, die zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- 3.6. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag berücksichtigt die Kommission insbesondere die Art der Forschung, die Beihilfeempfänger, die Beihilfeintensität, den Zugang zu den Ergebnissen und die anderen in den Punkten 5 und 6 erwähnten wichtigen Faktoren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992.

4. **Notifizierung der geplanten staatlichen FuE-Beihilfen (Artikel 93 EG-Vertrag)**
- 4.1. Staatliche FuE-Beihilfen müssen der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden. Um den Mitgliedstaaten und der Kommission die Arbeit zu erleichtern, sollte dies in standardisierter Form geschehen: Die Kommission hat mit Schreiben vom 22. Februar 1994 ein Standardformular für Notifizierungsschreiben und Berichte an die Mitgliedstaaten verschickt, das mit Schreiben vom 2. August 1995 geändert wurde. Der zusätzliche Fragebogen für die FuE in Anlage II Abschnitt A dieses Schreibens (Angaben, die in der Notifizierung staatlicher FuE-Beihilfen nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag normalerweise enthalten sein müssen) wird durch den diesem Gemeinschaftsrahmen in Anlage III beigefügten Fragebogen ersetzt.
- 4.2. Die Kommission trachtet nach einem Höchstmaß an Transparenz bei der Anwendung der Beihilferegelungen. Dies bedeutet, daß die Ziele des Programms, seine Begünstigten usw. ausdrücklich genannt werden müssen. Die verschiedenen Arten von Kosten, die durch die Beihilfen verringert werden sollen, sind zu spezifizieren, und die Beihilfen sind in einer solchen Form zu gewähren, die es erlaubt, deren Intensität im Verhältnis zu den in der Anlage II angeführten Kosten zu berechnen.
- 4.3. Zur Unterstützung von FuE-Vorhaben können alle Formen von Beihilfen genehmigt werden. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch der Kommission die Möglichkeit geben, das Subventionsäquivalent der Beihilfe zu berechnen, wenn diese nicht in Form eines Zuschusses gegeben wird, und ihr daher genügend Informationen bereitstellen, um eine Berechnung zu ermöglichen.
- 4.4. Wenn ein Mitgliedstaat Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag für anwendbar hält, hat er zu prüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und dies der Kommission in der Notifizierung zu belegen.
- 4.5. Die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über das beschleunigte Genehmigungsverfahren für Beihilferegelungen für KMU und von Änderungen bestehender Beihilferegelungen⁽¹⁾ gilt ebenso wie die De-minimis-Regel⁽²⁾ in vollem Umfang auch für staatliche FuE-Beihilfen.
- 4.6. In Anwendung des Schreibens vom 22. Februar 1994 in der Fassung vom 2. August 1995 erhielt die Kommission mittlerweile eine Vielzahl von Notifizierungen, die ausschließlich die Refinanzierung und/oder Verlängerung von Beihilferegelungen, die dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE-Beihilfen entsprechen und mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, beinhalten. Bei diesen Notifizierungen hat die Kommission nie Einwände erhoben.

Aufgrund ihrer Erfahrung gelangt die Kommission daher zu dem Schluß, daß die Erhöhung der jährlichen Haushaltsmittel einer genehmigten Beihilferegelung nicht mehr notifiziert werden muß, wenn diese — in Ecu ausgedrückt — nicht mehr als 100 % (Nominalwert) des ursprünglichen Jahresbetrags ausmacht, sofern es sich um eine unbefristete Regelung handelt oder die Erhöhung während der Laufzeit einer zeitlich befristeten Regelung erfolgt.

Die Verlängerungen von bereits genehmigten und dem neuen Gemeinschaftsrahmen entsprechenden Beihilferegelungen sind mit oder ohne Mittelserhöhungen (bis zu den obengenannten 100 %) erst im fünften Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Regelung erneut zu notifizieren, sofern die Anwendungsbedingungen der genehmigten Beihilferegelungen nicht geändert werden. Die Mitgliedstaaten haben die Kommission jedoch jedenfalls zuvor von diesen Refinanzierungen/Verlängerungen zu unterrichten und ihr weiterhin Jahresberichte über die Anwendung der betreffenden Regelungen vorzulegen.

(¹) ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 10.

(²) Die derzeit geltende De-minimis-Regel steht in Ziffer 3.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an KMU (ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 10).

- 4.7. Die Vergabe einer Beihilfe für ein Einzelvorhaben im Rahmen einer von der Kommission genehmigten FuE-Beihilferegelung braucht grundsätzlich nicht notifiziert zu werden. Um aber die Vergabe von bedeutenden Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen und die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt prüfen zu können, verlangt die Kommission die vorherige Notifizierung jedes einzelnen Forschungsvorhabens mit Kosten von mehr als 25 Millionen ECU, für welches eine Beihilfe mit einem Bruttosubventionsäquivalent von über 5 Millionen ECU gewährt wird.

Diese neue Notifizierungsvorschrift ist als zweckdienliche Maßnahme im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten in einer multilateralen Sitzung geprüft worden ist.

Die Kommission beabsichtigt, das derzeitige Notifizierungsverfahren in bezug auf EUREKA-Projekte demnächst zu ändern, und wird diesbezüglich zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen.

- 4.8. Die Vergabe einer Beihilfe für ein Einzelvorhaben, die nicht im Rahmen von genehmigten FuE-Beihilferegelungen fällt, muß der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden, sofern es sich nicht um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

5. **Beihilfeintensität**

- 5.1. Die zulässige Beihilfeintensität wird von der Kommission von Fall zu Fall bemessen. Die Prüfung trägt jeweils der Art des Vorhabens oder Programms, den gesamtpolitischen Erwägungen zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowie der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und ihren Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten Rechnung. Aufgrund einer allgemeinen Bewertung dieser Risiken ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß Grundlagenforschung und industrielle Forschung für höhere Beihilfeniveaus in Betracht kommen können als die vorwettbewerbliche Entwicklung, da diese unmittelbarer eine Verwertung der FuE-Ergebnisse auf dem Markt ermöglicht und bei Förderung eher zu Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen führen kann.

- 5.2. Die staatliche Finanzierung der Grundlagenforschung, die in der Regel von nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen selbständig betrieben wird, stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

In bestimmten außergewöhnlichen Fällen können Beihilfen für Grundlagenforschung, die von oder auf Rechnung von Unternehmen betrieben wird, in den Anwendungsbebereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, aber mit einer Bruttobeihilfeintensität von bis zu 100 % genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, daß diese Art der Forschung sehr marktfern ist und ihre Ergebnisse grundsätzlich unter nichtdiskriminierenden und marktüblichen Bedingungen weit verbreitet und verwertet werden.

Um in die Kategorie Grundlagenforschung zu fallen, dürfen die Tätigkeiten nicht an industrielle oder kommerzielle Ziele eines bestimmten Unternehmens geknüpft sein. Außerdem muß eine Weiterverbreitung der Forschungsergebnisse gewährleistet sein.

- 5.3. Grundsätzlich darf die Bruttobeihilfeintensität für ein industrielles Forschungsvorhaben 50 % der beihilfefähigen Projektkosten (gemäß Anlage II) nicht überschreiten.
- 5.4. Für die Finanzierung von Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung oder vorwettbewerblichen Entwicklung sind angesichts ihrer geringen Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen Beihilfen von 75 % bzw. 50 % der Kosten dieser Studien zulässig.

- 5.5. Bei vorwettbewerblicher Entwicklung besteht wegen ihrer Marktnähe eine größere Gefahr, daß Beihilfen für solche Forschungsvorhaben den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel verfälschen.

In Übereinstimmung mit der in den vergangenen Jahren von der Kommission geübten Praxis beträgt die zulässige Bruttobeihilfeintensität 25 % der beihilfefähigen Projektkosten (gemäß Anlage II).

- 5.6. Gemäß Punkt 4.3 des Gemeinschaftsrahmens steht es den Mitgliedstaaten frei, FuE mittels jeder beliebigen Beihilfeform zu fördern. Bei Darlehen, die nur im Fall des Erfolges der Forschungstätigkeiten zurückzuzahlen sind, gelten die in diesem Gemeinschaftsrahmen für die verschiedenen Forschungsstufen festgesetzten Beihilfeintensitäten (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent). Bei Scheitern des Forschungsvorhabens ist aufgrund der Entscheidungspraxis der Kommission eine höhere Beihilfeintensität zulässig, da der Mißerfolg das Risiko von Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen verringert.

Bei der Notifizierung rückzahlbarer Beihilfen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Höhe der Beträge und die genauen Rückzahlungsbedingungen mit, wobei die vorgesehenen Konditionen von der Kommission von Fall zu Fall gewürdigt werden.

- 5.7. Um die Verbreitung von Forschungsergebnissen zu fördern, dürfen Beihilfen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten zugunsten von KMU im Sinne der geltenden Gemeinschaftsdefinition dieselben Intensitäten wie die Beihilfen für die diesen Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten erreichen.

- 5.8. Bei staatlichen Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die gemeinsam von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kumulierte Beihilfe, die sich aus der direkten Förderung eines bestimmten Forschungsprojekts durch den Staat und den Beiträgen öffentlicher Forschungseinrichtungen an dasselbe Projekt, sofern diese eine Beihilfe darstellen (siehe Punkt 2.4), ergibt, die vorerwähnten Beihilfehöchstgrenzen nicht überschreiten.

- 5.9. Umfaßt die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch vorwettbewerbliche Entwicklung, so darf die zulässige Beihilfeintensität das gewogene Mittel der für die beiden Forschungsarten zulässigen Beihilfeintensitäten in der Regel nicht überschreiten.

- 5.10. Unbeschadet der Prüfung von Fall zu Fall, die gemäß Punkt 5.1 von der Kommission grundsätzlich vorgenommen wird, können die in den Punkten 5.3 bis 5.8 dieses Gemeinschaftsrahmens genannten Beihilfeintensitäten in den folgenden Fällen erhöht werden:

- 5.10.1. wenn die Beihilfe für KMU ⁽¹⁾ bestimmt ist: um einen Zuschlag von zehn Prozentpunkten;

- 5.10.2. wenn das Forschungsprojekt in einem Gebiet gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) durchgeführt wird: um einen Zuschlag von zehn Prozentpunkten;

wenn das Forschungsprojekt in einem Gebiet gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) durchgeführt wird: um einen Zuschlag von fünf Prozentpunkten.

Die vorerwähnten Regionalzuschläge dürfen unter Berücksichtigung der für Investitionsbeihilfen mit regionaler Zweckbestimmung geltenden Höchstgrenzen und der Notwendigkeit, immaterielle Investitionen zu fördern, in Übereinstimmung mit der Politik der Kommission angehoben werden, nicht jedoch über die in Punkt 5.10.6 genannten Grenzen hinaus.

⁽¹⁾ Gemäß der Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an KMU (ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992).

- 5.10.3. Ein Zuschlag von 15 Prozentpunkten ist zulässig, wenn das Forschungsprojekt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das gemeinschaftliche FuE-Rahmenprogramm fallenden Projekts oder Programms beiträgt.

Dieser Zuschlag kann auf 25 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das Vorhaben auch im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt wird und wenn unter Berücksichtigung der geistigen Eigentumsrechte eine weite Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt.

- 5.10.4. Trägt das Forschungsprojekt nicht zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das FuE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms bei, sind Zuschläge von 10 Prozentpunkten möglich, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen grenzübergreifenden Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken — zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt;
- b) das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken — zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt;
- c) das Projekt ist von einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, der Erteilung von Lizenzen für Patente oder anderen geeigneten Mitteln gemäß den für die Verbreitung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten vorgesehenen Bedingungen (Artikel 130j EG-Vertrag) begleitet.

- 5.10.5. Der betreffende Mitgliedstaat hat der Kommission ausreichende Informationen zu liefern, damit sie die Erfüllung der obengenannten Kriterien beurteilen kann.

- 5.10.6. Die Kumulierung der in den Punkten 5.10.1 bis 5.10.4 erwähnten Zuschläge mit den in den Punkten 5.3 bis 5.8 genannten Prozentsätzen darf eine Beihilfemaximalintensität von 75 % brutto im Bereich der industriellen Forschung und von 50 % brutto im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung nicht überschreiten. Diese Höchstgrenzen müssen in jedem Fall eingehalten werden.

- 5.11. Wenn eine staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe unter die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag fällt, darf die Bruttobeihilfeintensität die im WTO-Subventionskodex vorgesehenen Höchstgrenzen (75 % für industrielle Forschung, 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung) nicht überschreiten.

- 5.12. Die obengenannten Höchstsätze für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen gelten für staatliche Beihilfen.

Bei der Prüfung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen berücksichtigt die Kommission jedoch, wie sich eine Kumulierung von staatlichen Beihilfen und Gemeinschaftsmitteln auf den Wettbewerb und den Handel auswirken.

Bei einer Kumulierung von Gemeinschaftsmitteln und staatlichen Beihilfen darf die gesamte öffentliche Unterstützung die Grenzen von 75 % für industrielle Forschung und 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung nicht überschreiten.

- 5.13. Die Beihilfeintensitäten von 75 % brutto für industrielle Forschung und 50 % brutto für vorwettbewerbliche Entwicklung (im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzte Höchstintensitäten für nicht anfechtbare Sub-

ventionen) sind genehmigungsfähig, wenn außerhalb der Europäischen Union ansässige Unternehmen für ähnliche Vorhaben oder Programme Beihilfen von gleicher Intensität für dieselben zwei Forschungsarten (in den vergangenen drei Jahren) erhalten haben oder erhalten werden.

Der betreffende Mitgliedstaat hat der Kommission möglichst ausreichende Informationen zu liefern, damit diese die Lage — insbesondere die Notwendigkeit, den Wettbewerbsvorteil des Drittlandunternehmens auszugleichen — beurteilen kann.

Verfügt die Kommission über einen Beweis (offizielle Veröffentlichung, Notifizierung bei der WTO, OECD-Daten, Haushaltsunterlagen usw.) dafür, daß eine von einem Drittland bewilligte oder geplante Beihilfe eine Anpassung rechtfertigende Intensität aufweist, so äußert sich die Kommission bei einer Einzelbeihilfe innerhalb von 30 Arbeitstagen und bei einer Beihilferegelung innerhalb von zwei Monaten zu der Notifizierung, in der diese Anpassung beantragt wird.

Handelt es sich lediglich um eine Vermutung, so äußert sich die Kommission, nachdem sie bei den Mitgliedstaaten sämtliche zweckdienlichen Auskünfte eingeholt hat, innerhalb von zwei Monaten zu der Möglichkeit einer Anpassung.

Die genannten Fristen gelten ab dem Eingang des detaillierten Antrags eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

6. Anreizeffekt von FuE-Beihilfen

- 6.1. Staatliche FuE-Beihilfen müssen ein Anreiz für die Unternehmen sein, zusätzliche, über die Tagesgeschäfte hinausgehende Anstrengungen bei ihren FuE-Tätigkeiten zu unternehmen. Sie können auch Unternehmen, die keine FuE betreiben, dazu anspornen, solche Tätigkeiten aufzunehmen. In Fällen, in denen der Anreizeffekt nicht offensichtlich ist, kann die Kommission diesen Beihilfen weniger positiv als gewöhnlich gegenüberstehen.
- 6.2. Um festzustellen, ob die Unternehmen dank der in Aussicht genommenen Beihilfen mehr Forschungsarbeiten durchführen, als sie es ohne Beihilfe getan hätten, wird die Kommission insbesondere quantifizierbare Faktoren (wie die Entwicklung der FuE-Ausgaben, der Anzahl des FuE-Personals und des Verhältnisses von FuE-Ausgaben zum Umsatz), Marktversagen, zusätzliche Kosten bei grenzübergreifender Zusammenarbeit und andere wichtige Faktoren berücksichtigen, die vom notifizierenden Mitgliedstaat genannt werden. Gleichmaßen kann auch ein Beihilfevorhaben zulässig sein, wenn es zur Verwirklichung eines Forschungsvorhabens beiträgt, das ohne die Beihilfe weniger ambitioniert ausgefallen wäre oder nicht in derselben Zeit hätte durchgeführt werden können.
- 6.3. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten daher auf, sowohl bei der Notifizierung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen als auch bei der Übermittlung von Jahresberichten über die Anwendung genehmigter Beihilferegelungen die Notwendigkeit und den Anreizeffekt dieser Beihilfen nachzuweisen und zu belegen, daß es sich in keinem Fall um Betriebsbeihilfen handelt.
- 6.4. Nach Ansicht der Kommission kann der Anreizeffekt als gegeben angenommen werden, wenn der Beihilfeempfänger ein KMU im Sinne der geltenden Gemeinschaftsdefinition ist.
- 6.5. In folgenden Fällen mißt die Kommission den in den Punkten 6.2 und 6.3 genannten Kriterien besondere Bedeutung zu:
 - bei einzelnen marktnahen Forschungsvorhaben von Großunternehmen;
 - immer dann, wenn ein wesentlicher Teil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben vor der Beantragung von Beihilfen getätigt wurde.

7. Jahresberichte

Die Kommission wird grundsätzlich für jede genehmigte Beihilferegung einen Jahresbericht über deren Anwendung verlangen. Anhand der Jahresberichte kann die Kommission die Vergabe der Beihilfen überwachen und bei Bedarf zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, wenn die Beihilferegung ihrer Ansicht nach den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und damit dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, z. B. durch eine übermäßige Konzentration der Beihilfevergabe auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Unternehmen.

Für diese Berichte gilt das Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1994 — in der Fassung vom 2. August 1995 — zur Standardisierung der Notifizierungen und der Berichte.

8. Anwendung

8.1. Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen wird in Übereinstimmung mit den anderen Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen, mit den Vorschriften der anderen europäischen Verträge und dem hieraus abgeleiteten Recht angewandt. Dies gilt insbesondere für staatliche Beihilfen im Nuklearsektor unter Berücksichtigung des Artikels 232 Absatz 2 EG-Vertrag und der Bestimmungen des Euratom-Vertrags sowie im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Artikels 223 EG-Vertrag.

8.2. Sobald das OECD-Übereinkommen über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie in Kraft tritt, werden staatliche FuE-Beihilfen in diesen beiden Sektoren nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Gemeinschaftsrahmens fallen, sondern im Rahmen des Übereinkommens beurteilt.

9. Dauer

Die Kommission wird die Anwendung des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens nach fünf Jahren überprüfen. Darüber hinaus kann sie den Gemeinschaftsrahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jederzeit ändern, sollte sich dies aufgrund der Wettbewerbspolitik oder einer anderen Politik der Gemeinschaft oder wegen internationaler Verpflichtungen als notwendig erweisen.

ANLAGE I

Definition der FuE-Stufen im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 92 EG-Vertrag

Der Gemeinschaftsrahmen betrifft alle Beihilfen für FuE, die direkt mit der späteren Herstellung und Vermarktung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen verbunden sind, soweit sie unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Die nachstehenden Definitionen sollen den Mitgliedstaaten bei der Abfassung ihrer Notifizierungen helfen. Sie sind informativ gedacht, nicht normativ.

- Unter **Grundlagenforschung** versteht die Kommission eine Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.
- **Industrielle Forschung** definiert die Kommission als planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.
- **Vorwettbewerbliche Entwicklung** umfaßt nach Auffassung der Kommission die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Ent-

wurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfaßt keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

ANLAGE II

FuE-Ausgaben, die bei der Berechnung der Beihilfeintensität berücksichtigt werden können

Bei der Berechnung der Intensität von FuE-Beihilfen können die nachstehend genannten Kosten berücksichtigt werden. Wenn die Kosten auch durch andere Tätigkeiten, insbesondere durch andere FuE-Tätigkeiten, entstehen, müssen sie anteilmäßig auf die subventionierte FuE-Tätigkeit und die anderen Tätigkeiten aufgeschlüsselt werden.

- Personalkosten (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal);
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Grundstücke und Gebäude, die ausschließlich und ständig (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis) für die Forschungstätigkeit genutzt werden;
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente usw.;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

ANLAGE III

Ergänzende Angaben, die in der Notifizierung staatlicher FuE-Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag normalerweise enthalten sein müssen (Beihilferegelungen, Anwendungsfälle im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfefälle)

(Dieser Fragebogen ist dem allgemeinen Fragebogen in Abschnitt A, Anlage II des Schreibens der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. August 1995 zur Standardisierung der Notifizierungen und der Jahresberichte beizufügen)

1. Ziele

Ausführliche Beschreibung der Ziele der Maßnahme sowie der Art und Beschaffenheit der zu fördernden FuE.

2. Beschreibung der zu fördernden FuE-Stufen

- 2.1. Grundlagenforschung
- 2.2. Definitionsphase oder Durchführbarkeitsstudien
- 2.3. Industrielle Forschung
- 2.4. Vorwettbewerbliche Entwicklung
- 2.5. Pilot- oder Demonstrationsprojekte

3. Einzelheiten zu den beihilfefähigen Kostenelementen

- 3.1. Personalkosten (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal);
- 3.2. Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Grundstücke und Gebäude, die ausschließlich und ständig (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis) für die Forschungstätigkeit genutzt werden;

- 3.3. Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente usw.;
 - 3.4. zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;
 - 3.5. sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- 4. Form und Intensität der Beihilfe**
- 4.1. Angaben zur Form und Intensität der Beihilfe für jede zu fördernde FuE-Stufe;
 - 4.2. Ausführliche Angaben zu etwaigen Zuschlägen und zur Höchstintensität der Beihilfe;
 - 4.3. Angabe, ob die zu fördernden FuE-Tätigkeiten ganz oder teilweise in einem Fördergebiet (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c)) durchgeführt werden.
- 5. Verbundforschung**
- 5.1. Können Projekte, die von mehreren Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden, in den Genuß einer Beihilfe kommen? Sind besondere Bedingungen vorgesehen? Wenn ja, welche?
 - 5.2. Sieht das Beihilfevorhaben eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und anderen Einrichtungen, wie Forschungsinstitute oder Hochschulen, vor? Sind besondere Bedingungen vorgesehen? Wenn ja, welche?
 - 5.3. Falls Forschungsinstitute Beihilfen für ein bestimmtes Forschungsprojekt erhalten, wie hoch sind der Betrag und die Beihilfeintensität?
- 6. Multinationale Aspekte**
- Weist das Vorhaben (Ad-hoc-Beihilfe/Regelung/Programm) multinationale Aspekte auf (z. B. ESPRIT- und EUREKA-Projekte)? Wenn ja, welche?
- 6.1. Ist eine Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern vorgesehen? Wenn ja,
 - a) mit welchen anderen Mitgliedstaaten,
 - b) mit welchen Drittländern,
 - c) mit welchen Unternehmen oder Forschungszentren anderer Länder?
 - 6.2. Gesamtkosten des Vorhabens (Ad-hoc-Beihilfe/Regelung/Programm)
 - 6.3. Wie verteilen sich die Kosten auf die einzelnen Partner?
- 7. Verwendung der Forschungsergebnisse**
- 7.1. Wem gehören die Ergebnisse der betreffenden FuE?
 - 7.2. Bestehen für die Vergabe von Lizenzen bestimmte Bedingungen?
 - 7.3. Welche Vorkehrungen werden im Hinblick auf die allgemeine Veröffentlichung/Verbreitung der FuE-Ergebnisse getroffen?
 - 7.4. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Nutzung/Weiterentwicklung der Ergebnisse zu gewährleisten?
- 8. Anreizeffekt von FuE-Beihilfen**
- 8.1. Bei Beihilferegelungen: Welche Maßnahmen sind geplant, um zu gewährleisten, daß die Beihilfe einen Anreiz für FuE-Tätigkeiten darstellt (siehe Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens)?
 - 8.2. Bei Ad-hoc-Beihilfen, insbesondere in den in Punkt 6.5 des Gemeinschaftsrahmens vorgesehenen Fällen: Anhand welcher Faktoren wird sichergestellt, daß die Beihilfe einen Anreiz für FuE-Tätigkeiten darstellt?
-

		B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	AT	P	FI	SE	UK
Allerheiligen	1. 11.	×		× ⁽¹⁾		×	×		×	×		×	×		2.11.	
Allerseelen	2. 11.													×		
Waffenstillstand 1918	11. 11.	×					×									
Restauration der Unabhängigkeit	1. 12.												×			
Tag der Verfassung	6. 12.					×										
Unabhängigkeitstag	6. 12.													×		
Unbefleckte Empfängnis	8. 12.					9.12.										
Heiligabend	24. 12.											×		×		
1. Weihnachtsfeiertag	25. 12.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
2. Weihnachtsfeiertag	26. 12.	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×		×	×	×

Fußnoten

- (¹) Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Sachsen: in den durch Rechtsverordnung bestimmten Gemeinden in den Landkreisen Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz; Thüringen: in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.
- (²) Saarland; Bayern: in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung

- (³) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt; Thüringen: in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung.
- (⁴) Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Thüringen: in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.
- (⁵) Feiertage wahlweise. Die Autonomen Spanischen Gemeinschaften können andere regionale Feiertage wählen.

Rat — Kommission

4. April	Gründonnerstag
5. April	Karfreitag
8. April	Ostermontag
1. Mai	Tag der Arbeit
9. Mai	Deklaration Robert Schuman
16. Mai	Christi Himmelfahrt
17. Mai	Tag nach Himmelfahrt
27. Mai	Pfingstmontag
21. Juli ⁽¹⁾	Nationalfeiertag in Belgien
15. August	Mariä Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
vom 24. Dezember bis 31. Dezember	} Weihnachten/Neujahr acht Tage

⁽¹⁾ *Luxemburg:*

Dieselben Tage wie für Brüssel, ausgenommen der 21. Juli, der ersetzt wird durch den 23. Juni, luxemburgischer Nationalfeiertag.

Europäisches Parlament

19. Februar	Karnevalsmontag
5. April	Karfreitag
8. April	Ostermontag
1. Mai	Tag der Arbeit
9. Mai	Deklaration Robert Schuman
16. Mai	Christi Himmelfahrt
27. Mai	Pfingstmontag
	Nationalfeiertag ⁽¹⁾ :
23. Juni	— Luxemburg
14. Juli	— Frankreich
21. Juli	— Belgien
15. August	Mariä Himmelfahrt
2. September	Schobermesse Montag
1. November	Allerheiligen
vom 24. Dezember bis 31. Dezember	} Weihnachten/Neujahr

⁽¹⁾ Gemäß Verwendungsort.

EFTA-Staaten

			IS	N	LIE
Neujahr	1.	1.	×	×	×
Heilige Dreikönige	6.	1.			×
Lichtmeß	2.	2.			×
Karnevalsdienstag	20.	2.			×
Heiliger Josef	19.	3.			×
Gründonnerstag	4.	4.	×	×	
Karfreitag	5.	4.	×	×	×
Ostermontag	8.	4.	×	×	×
Sumardagurinn Fyrsti	25.	4.	×		
Tag der Arbeit	1.	5.	×	×	×
Christi Himmelfahrt	16.	5.	×	×	×
Grunnlovsdag	17.	5.		×	
Pfingstmontag	27.	5.	×	×	×
Fronleichnam	6.	6.			×
Nationalfeiertag	17.	6.	×		
Fridagur Verslonarman	7.	8.	×		
Mariä Himmelfahrt	15.	8.			×
Mariä Geburtstag	8.	9.			×
Allerheiligen	1.	11.			×
Unbefleckte Empfängnis	8.	12.			×
Heiligabend	24.	12.	× ⁽¹⁾		×
1. Weihnachtsfeiertag	25.	12.	×	×	×
2. Weihnachtsfeiertag	26.	12.	×	×	
Silvester	31.	12.	× ⁽¹⁾		×

⁽¹⁾ Nur ein halber Tag.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Mittelfristiges Gemeinschaftsprogramm für die Chancengleichheit für Männer und Frauen
(1996-2000)

Ausschreibung Nr. V/001/96

Offenes Verfahren

(96/C 45/08)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Verwaltungseinheit V/A/3, Gebäude J27, 6/58, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Telefax (32-2) 296 35 62.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Kommission beabsichtigt, sich die Mitarbeit eines Auftragnehmers zu sichern, dessen Aufgabe es sein soll, ihr bei der Durchführung, Weiterentwicklung, Ausgestaltung, Überwachung und ständigen Beurteilung des Programms fachliche Unterstützung zu leisten.
3. **Ausführungsort:** Die fachliche Unterstützung umfasst Leistungen, die häufige Kontakte mit den zuständigen Dienststellen der Kommission erforderlich machen.
4. Entfällt.
5. Entfällt.
6. Entfällt.
7. **Dauer der Dienstleistungserbringung:** Das oben genannte Programm ist für den Zeitraum 1996-2000 vorgesehen. Die unter Ziffer 2 genannten fachlichen Unterstützungsleistungen werden Gegenstand eines Vertrags mit einer Laufzeit von einem Jahr sein, der um jeweils ein Jahr verlängert werden kann, um die Erledigung der für die Durchführung des Programms erforderlichen Arbeiten zu gewährleisten.
8. a) **Anforderung der Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen mit dem Lastenheft und dem Muster-Antwortformular sind kostenlos und ausschließlich auf schriftliche oder per Telefax erfolgte Anforderung hin bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle erhältlich.

b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 15. 3. 1996.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 28. 3. 1996.

b) Die Angebote sind an die unter Ziffer 1 genannte Anschrift zu richten.

c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.
10. **Angebotseröffnung:** 15. 4. 1996 (10.00), an folgendem Ort:

Europäische Kommission, Generaldirektion V, Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, rue Joseph II 27, B-1049 Brüssel.

An der Angebotseröffnung können die Bieter oder ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter teilnehmen.
11. Das ausgewählte Unternehmen hat eine Sicherheit in Höhe des Betrags zu leisten, den die Kommission als Vorauszahlung auf das Entgelt für die fachlichen Unterstützungsdienste zahlen wird.
12. Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der Erstattung der vom Unternehmen erklärten Realkosten (gegen Vorlage der Belege und innerhalb der Grenzen des anlässlich jedes Vertrags oder jährlichen Nachtrags zum Vertrag festgelegten Haushaltsvolumens).

Die Zahlungsbedingungen für das Entgelt für die fachlichen Unterstützungsleistungen sehen wie folgt aus: Vorauszahlung in Höhe von 30 % des maximal vorgesehenen Haushaltsvolumens, in der Folge Zahlung von 70 % des Betrags zweimonatlich erfolgender Rechnungen und Saldo nach Vorlage und Annahme durch die Kommission der Rechnungsbelege und des Berichts über die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.
13. Entfällt.

14. **Auswahlkriterien:** Die Bieter haben nachzuweisen:
- 1) nachweisliche Erfahrung im Bereich der Ausgestaltung von Programmen, Netzen, Veranstaltungen und der Gruppenführung sowie im Bereich der Kommunikation sowie fach- und finanztechnisches Management;
 - 2) ihre Erfahrung im Bereich der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene;
 - 3) ihre Erfahrung in den vom Programm betroffenen Bereichen;
 - 4) ihre Fähigkeit, eine multinationale Arbeitsgruppe einzusetzen, die über die für die Erledigung der unter Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.8 des Lastenheftes beschriebenen Aufgaben erforderliche Erfahrung und/oder Fachkenntnis verfügt;
 - 5) ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die ihnen die Erledigung der Aufgaben ermöglicht, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind. Dieser Nachweis kann durch Bankerklärungen, Bilanzen oder Bilanzauszüge, die Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre sowie durch Bescheinigungen oder Auszüge der Eintragung im Handelsregister, im MwSt.-Register und bei der Sozialversicherung geführt werden.
15. Interessierte Unternehmen müssen ihr Angebot bis zum 30. 9. 1996 aufrechterhalten.
16. **Vergabekriterien:**
- vorgeschlagene Ausgestaltungsstrategie zwecks Gewährleistung der Kohärenz und Integration der Aktionen des Programms,
 - vorgeschlagene Methodologie und Arbeitsorganisation für die Erreichung der Ziele des Programms,
 - Preis-Leistungs-Verhältnis.
17. Entfällt.
18. Keine Veröffentlichung einer Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 5. 2. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 5. 2. 1996.
21. Der Auftrag unterliegt dem Gatt-Abkommen über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Managementberatung und damit verbundene Dienste

(96/C 45/09)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Statistisches Amt, Eurostat, Verwaltungseinheit C1: Programmplanung, Beziehungen zu den Gemeinschaftsorganen und zu internationalen Organisationen, Europäischer Wirtschaftsraum, Erweiterung, z. Hd. Frau Lemmel, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg-Kirchberg.
- Tel. (352) 43 01-344 65. Telefax (352) 43 01-347 62.
2. **Kategorie der Dienstleistung:**
- a) Managementberatung und damit verbundene Dienste, CPC—Referenznummern: 865, 866.
 - b) Im Rahmen eines Verfahrens zur Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken und des Ausbaus der Programmplanung und internen Verwaltung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften nimmt Eurostat die Vergabe des nachfolgend beschriebenen Auftrags vor. Die zu erbringenden Leistungen sind in drei Einzellose unterteilt.
- Los 1) Corporate Planning - Studien- und Beratungsdienste für die Formulierung, Ausarbeitung, Weitergabe und möglichst weitreichende Umsetzung eines Unternehmensplans für Eurostat (Phasen 1 und 2) sowie Phase 3: Ausarbeitung eines Gutachtens.
- Los 2) Untersuchungen und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel der Entwicklung und Weitergabe eines umfassenden Qualitätskonzeptes im gesamten Statistischen Amt.
- Los 3) Studien (Los 1) sowie Unterstützungs-, Untersuchungs- und Beratungsleistungen (Los 2) für den Bereich Weiterbildung auf dem Gebiet des Managements, Kommunikation und für den Bereich Management der Neuerungen.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Luxemburg (siehe Ziffer 1).

4. a), b)
- c) Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals.
5. Die Unternehmen können Angebote für ein Los, zwei oder drei Lose (siehe Ziffer 2. b) einreichen, allerdings haben sie für jedes Los ein umfassendes Angebot, d. h. ein Angebot, das sämtliche Phasen berücksichtigt, vorzulegen.
- Ferner muß die Unterscheidung der verschiedenen Phasen für jedes Los klar ersichtlich sein, da jede Phase Gegenstand eines besonderen Vertrages sein wird (siehe Ziffer 2. b der Besonderen Vertragsbedingungen).
6. **Änderungsvorschläge:** Nicht zulässig.
7. **Vertragsdauer:** Siehe Lastenheft. Frist für die Erbringung der Dienstleistung: bis spätestens 6/1999 (siehe Lastenheft).
8. a) **Anforderung des Lastenhefts:** Siehe Ziffer 1.
- b) **Frist für die Anforderung des Lastenhefts:** 15. 3. 1996.
- c) **Kosten für den Erhalt des Lastenhefts:** Entfällt.
9. **Frist für den Eingang der Angebote:** 1. 4. 1996.
10. **Angebotseröffnung:**
- a) **Personen, die zur Angebotseröffnung zugelassen sind:** Ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter je Bieter.
- b) **Tag, Uhrzeit und Ort:** 11. 4. 1996 (15.00). Ort: siehe Ziffer 1.
11. **Kaution und Sicherheiten:** Siehe Lastenheft.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Lastenheft.
13. Die Bieter können ihr Angebot allein oder zusammen mit Dritten einreichen. Handelt es sich um ein gemeinsam von mehreren Partnern eingereichtes Angebot, so ist einer von ihnen mit Blick auf den Vertragsschluß als Hauptauftragnehmer zu benennen.
14. **Mindestbedingungen:** Die Bieter haben vorzulegen:
- a) eine Erklärung betreffend den in den vergangenen zwei Geschäftsjahren erzielten Gesamtumsatz;
- b) eine Liste der in den vergangenen zwei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen;
- c) Lebenslauf jeder Person, die mit der Erbringung der Dienstleistung befaßt werden soll.
15. **Gültigkeit des Angebots:** 12 Monate ab dem Schlußtermin für die Angebotsabgabe.
16. **Vergabekriterien:** Den Zuschlag erhalten die wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebote unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Klarheit, Qualität der vorgeschlagenen Methodologie und Verständnis der praktischen Folgen der Durchführung,
- Zusammensetzung und Fachkenntnis der Arbeitsgruppe,
- Klarheit und Durchführbarkeit des Arbeitsplans mit Zeitplan für die Durchführung (einschließlich Frist für den Projektabschluß),
- Preis.
17. **Sonstige Angaben:**
- 18.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 1. 2. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 6. 2. 1996.
21. **Der Auftrag unterliegt dem GATT-Abkommen:**

Erzeugnisse mit Eignung als Kennzeichnungssystem für Gasöle und Kerosin**Aufruf zur Interessenbekundung**

(96/C 45/10)

1. Europäische Kommission, Generaldirektion XXI, Zoll und indirekte Steuern, DG XXI C2 - Indirekte Steuern außer Umsatzsteuern, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Tel. 295 78 83. Telefax 296 19 31. Telex COMEU B 21877.

2. Aufruf zur Interessenbekundung. Die Lieferer von Kennzeichnungssystemen zu Steuerzwecken für Gasöle und Kerosin sind aufgerufen, Erzeugnisse zur Bewertung in Verbindung mit der Richtlinie des Rates 95/60/EG über die Kennzeichnung zu Steuerzwecken von Gasölen und Kerosin zu benennen, die einem herabgesetzten Zollsatz unterliegen.

Das Angebot muß sowohl den Merkstoff beinhalten, der den betreffenden Erzeugnissen zugesetzt wird, als auch die Verfahren zur Feststellung, ob und in welcher Konzentration er vorhanden ist.

3. Die Erzeugnisse müssen folgenden Spezifikationen so weit wie möglich entsprechen:

für den Merkstoff:

- er muß eine ausreichende Löslichkeit im betreffenden Erzeugnis bzw. in Gemischen aus diesen und den entsprechenden Trägersubstanzen aufweisen, die der Lösung zwischen minus 40 und plus 40°C Stabilität geben;
- er muß in Lösungen der betreffenden Erzeugnisse bis zu einem Konzentrationsminimum von 2 % der Gesamt gekennzeichneten Gasöle und Kerosin stabil sein,
- es muß schwierig und wirtschaftlich unattraktiv sein, den Merkstoff abzudecken oder aus den betreffenden Erzeugnissen unter Verwendung üblicher Absorbentienmittel (wie Aktivkohle, Fullererde oder Aluminiumoxide) bzw. durch andere allgemein verfügbare Prozesse (wie Säuren oder Laugen) zu entfernen,
- es ist nachzuweisen, daß weder der Merkstoff noch die Chemikalien zu dessen Nachweis eine umwelt- oder gesundheitsschädliche Wirkung haben und daß der Merkstoff in der verwendeten Konzentration den Motor nicht beschädigt. Sicherheitsdatenblätter sind vorzulegen;

für den Nachweisprozeß:

- der Merkstoff muß durch einen einfachen straßenseitigen Test qualitativ nachweisbar sein, wenn dieser mit einem Konzentrationsminimum von 2 % der Gesamt gekennzeichneten Gasöle und Kerosin vorhanden ist,

- für qualitative und quantitative Analysen des Merkstoffs sind einfache Verfahren unter Verwendung üblicher Labortechniken anzuwenden,
- besonders wichtig ist, daß Merkstoffe für ermäßigte Gasöle sowie Kerosin und/oder Additive in nichtgekennzeichneten Gasölen und Kerosin, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten genutzt werden, chemisch weder den Nachweis noch die quantitative Bestimmung des Merkstoffs beeinflussen und daß der Merkstoff mit diesen in konzentrierter Form gemischt werden kann, so daß das gesamte Gemisch aus einer Pumpe entnommen werden kann.

Die Kommission wird zusammen mit einzelstaatlichen Steuerbehörden die eingereichten Kennzeichnungssysteme darauf prüfen, ob sie berücksichtigt werden können. Anschließend sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen für die Einführung eines gemeinsamen Kennzeichnungssystems für Gasöle und Kerosin in den Gemeinschaften.

4. Die Angebote müssen innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen.

5. Unternehmen, die an der Teilnahme interessiert sind, haben Angaben zu ihrem Erzeugnis (schriftlich) einzureichen bei: Herrn S. Bill, GD XXI C2, Zoll und indirekte Steuern, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

6. Die Teilnehmer haben ausreichende Nachweise gemäß den unter Ziffer 3 genannten Spezifikationen einzureichen, um die Bewertung der Angebote zu erleichtern. Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann dies das Bewertungsergebnis negativ beeinflussen.

Alle eingereichten Erzeugnisse müssen in den Gemeinschaften gemäß den Anforderungen des europäischen Verzeichnisses vorhandener kommerzieller chemischer Substanzen zugelassen und eingetragen sein. Weiterhin müssen alle potentiellen Lieferer in der Lage sein, der Kommission und den einzelstaatlichen Steuerbehörden die Bereitstellung ausreichender Mengen des Erzeugnisses in den Gemeinschaften zuzusichern. Sofern die Erzeugnisse (Merkstoffe, Chemikalien für den Nachweis usw.) Gegenstand von Patenten oder Lizenzen sind, ist dies im Angebot anzugeben, so daß die Kommission Lizenzbedingungen mit Dritten aushandeln kann, bevor der Merkstoff ausgewählt wird.

Es ist erforderlich, daß die Teilnehmer der Kommission und den einzelstaatlichen Steuerbehörden genügend Muster des vorgeschlagenen Systems zur Verfügung stellen können, um die Durchführung von Tests zu ermöglichen. Sie müssen auch in der Lage sein, die notwendigen Informationen und die Unterstützung für die Durchführung dieser Tests anzubieten.

Analyse bestimmter Handels- und Investitionshemmnisse auf Märkten von Drittländern in der Maschinenbauindustrie

(96/C 45/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD I, „Außenwirtschaftsbeziehungen: Beziehungen zu Nordamerika, dem Fernen Osten, Australien und Neuseeland“, Referat Kohle und Stahl, Schiffbau, Verschiedenes (ID2), Büro B 28-5/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.
Tel. (32-2) 299 49 53/12 66.
Telefax (32-2) 299 02 07.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Kategorie 11, Management-Beratung und zugehörige Dienste, CPC-Referenz-Nrn. 865 und 866. Analyse von Marktzugangshemmnissen im Maschinenbau-sektor auf Märkten von Drittländern, in Form von z. B. einzelstaatlicher Gesetzgebung, einschließlich Informationen hierzu.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
4. a) Angabe, ob die Dienstleistungserbringung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist: Nein.
b) Der Sektor umfaßt die in Nr. 84 von Abschnitt XVI der Richtlinie der Kommission (EG) Nr. 1359/95 definierten Maschinen, ausgenommen Kernreaktoren und Computer.
c) Namen und Qualifikationen des Personals: Ja.
5. **Unterteilung in Lose:** Nein.
6. **Anzahl der Dienstleistungserbringer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Es werden mindestens 6 potentielle Auftragnehmer aufgefordert.
7. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.
8. **Dauer des Vertrags:** 12 Monate.
9. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich, jedoch haftet jeder Dienstleistungserbringer im Rahmen des Vertrags gesamt- und einzelschuldnerisch.
10. a)
b) **Frist für den Eingang der Bewerbungen:** 29. 3. 1996.
- c) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1, z. Hd. Herrn E. Weizenbach, Bewerbungen müssen folgenden Vermerk tragen: machinery tender.
- d) **Sprachen:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
11. **Einsendefrist für die Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 1. 4. 1996.
12. **Kauttionen und Sicherheiten:** Keine erforderlich.
13. **Qualifikationen:**
 - nähere Angaben zur Ausbildung und den beruflichen Qualifikationen der Personen, die die Dienstleistungen erbringen;
 - eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren realisierten Projekte unter Angabe der Erfahrung im internationalen Handelsrecht, insbesondere Erfahrung bezüglich internationaler Handelsabkommen, die von der Welthandelsorganisation getroffen wurden, einschließlich des Abkommens über handelspezifische Investitionsmaßnahmen, bereits ausgeführte Leistungen im Bereich internationale Maschinenbauindustrie sowie Wettbewerbsbedingungen;
 - Nachweis solider finanzieller und wirtschaftlicher Verhältnisse.
14. **Zuschlagskriterien:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot. Anzuwendende Kriterien hierfür sind Preis, vorgeschlagene Methodologie, leichter Zugang zu nationalen Informationsquellen für bestimmte Drittländer, die in den Spezifikationen der Aufforderungen zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.
15. **Andere Auskünfte:** Die Angebotspreise werden in ECU ohne jegliche Zölle, Steuern und andere Abgaben, einschließlich MwSt, angegeben. Der Vertrag gilt als ein in Belgien abgeschlossener Vertrag, der einschließlich aller sich daraus ergebenden Angelegenheiten der belgischen Gesetzgebung unterliegt.
16. **Versand der Bekanntmachung:** 2. 2. 1996.
17. **Eingang der Bekanntmachung:** 7. 2. 1996.

Analyse bestimmter Handels- und Investitionshemmnisse auf Märkten von Drittländern in der Automobilindustrie

(96/C 45/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD I, „Außenwirtschaftsbeziehungen: Beziehungen zu Nordamerika, dem Fernen Osten, Australien und Neuseeland“, Referat Kohle und Stahl, Schiffbau, Verschiedenes (ID2), Büro B 28-5/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.
Tel. (32-2) 299 49 53/299 12 66.
Telefax (32-2) 299 02 07.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Kategorie 11, Management-Beratung und zugehörige Dienste, CPC-Referenz-Nrn. 865 und 866. Analyse von Marktzugangshemmnissen für die Automobilindustrie auf Märkten von Drittländern, z. B. in Form von einzelstaatlicher Gesetzgebung und Wettbewerbsstruktur, einschließlich Informationen hierzu.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
4. a) Angabe, ob die Dienstleistungserbringung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist: Nein.
b) Der Sektor bezieht sich auf die Richtlinie des Rates vom 22. 4. 1994, Punkt II.9 betreffend den Marktzugang von europäischen Kraftfahrzeugen und eng verbundenen Industrien wie z. B. die Nutzfahrzeug-, Zuliefer- sowie Motorradindustrie.
c) Namen und Qualifikationen des Personals: Ja.
5. **Unterteilung in Lose:** Nein.
6. **Anzahl der Dienstleistungserbringer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Es werden mindestens 6 potentielle Auftragnehmer aufgefordert.
7. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.
8. **Dauer des Vertrags:** 12 Monate.
9. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich, jedoch haftet jeder Dienstleistungserbringer im Rahmen des Vertrags gesamt- und einzelschuldnerisch.
10. a)
b) **Frist für den Eingang der Bewerbungen:** 29. 3. 1996.
- c) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1, z. Hd. Herrn E. Weizenbach, Bewerbungen müssen folgenden Vermerk tragen: automotive industry.
- d) **Sprachen:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
11. **Einsendefrist für die Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 1. 4. 1996.
12. **Kautionen und Sicherheiten:** Keine erforderlich.
13. **Qualifikationen:**
 - nähere Angaben zur Ausbildung und den beruflichen Qualifikationen der Personen, die die Dienstleistungen erbringen;
 - eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren realisierten Projekte unter Angabe der Erfahrung im internationalen Handelsrecht, insbesondere Erfahrung bezüglich internationaler Handelsabkommen, die von der Welthandelsorganisation getroffen wurden, einschließlich des Abkommens über handelspezifische Investitionsmaßnahmen, bereits ausgeführte Leistungen im Bereich Automobilindustrie sowie Wettbewerbsbedingungen;
 - Nachweis solider finanzieller und wirtschaftlicher Verhältnisse.
14. **Zuschlagskriterien:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot. Anzuwendende Kriterien hierfür sind Preis, vorgeschlagene Methodologie, leichter Zugang zu nationalen Informationsquellen für bestimmte Drittländer, die in den Spezifikationen der Aufforderungen zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.
15. **Andere Auskünfte:** Die Angebotspreise werden in ECU ohne jegliche Zölle, Steuern und andere Abgaben, einschließlich MwSt, angegeben. Der Vertrag gilt als ein in Belgien abgeschlossener Vertrag, der einschließlich aller sich daraus ergebenden Angelegenheiten der belgischen Gesetzgebung unterliegt.
16. **Versand der Bekanntmachung:** 2. 2. 1996.
17. **Eingang der Bekanntmachung:** 7. 2. 1996.

Analyse bestimmter Handels- und Investitionshemmnisse auf Märkten von Drittländern in der chemischen Industrie

(96/C 45/13)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD I, „Außenwirtschaftsbeziehungen: Beziehungen zu Nordamerika, dem Fernen Osten, Australien und Neuseeland“, Referat Kohle und Stahl, Schiffbau, Verschiedenes (ID2), Büro B 28-5/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.
Tel. (32-2) 299 49 53/299 12 66. Telefax 299 02 07.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Kategorie 11, Management-Beratung und zugehörige Dienste, CPC-Referenz-Nrn. 865 und 866. Analyse von Marktzugangshemmnissen in der chemischen Industrie auf Märkten von Drittländern, in Form von z. B. einzelstaatlicher Gesetzgebung, einschließlich Informationen hierzu.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
4. a) Angabe, ob die Dienstleistungserbringung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist: Nein.
b) Der Sektor umfaßt sämtliche Erzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandten Industrien wie in Abschnitt VI der Richtlinie der Kommission (EG) Nr. 1359/95 vom 13. 6. 1995 definiert.
c) Namen und Qualifikationen des Personals: Ja.
5. **Unterteilung in Lose:** Nein.
6. **Anzahl der Dienstleistungserbringer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Es werden mindestens 6 potentielle Auftragnehmer aufgefordert.
7. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.
8. **Dauer des Vertrags:** 12 Monate.
9. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich, jedoch haftet jeder Dienstleistungserbringer im Rahmen des Vertrags gesamt- und einzelschuldnerisch.
10. a)
b) **Frist für den Eingang der Bewerbungen:** 29. 3. 1996.
- c) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1, z. Hd. Herrn E. Weizenbach, Bewerbungen müssen folgenden Vermerk tragen: chemical industry.
- d) **Sprachen:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
11. **Einsendefrist für die Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 1. 4. 1996.
12. **Kautionen und Sicherheiten:** Keine erforderlich.
13. **Qualifikationen:**
 - nähere Angaben zur Ausbildung und den beruflichen Qualifikationen der Personen, die die Dienstleistungen erbringen;
 - eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren realisierten Projekte unter Angabe der Erfahrung im internationalen Handelsrecht, insbesondere Erfahrung bezüglich internationaler Handelsabkommen, die von der Welthandelsorganisation getroffen wurden, einschließlich des Abkommens über handelspezifische Investitionsmaßnahmen, bereits ausgeführte Leistungen im Bereich chemische Industrie oder verwandte Industrie sowie Wettbewerbsbedingungen;
 - Nachweis solider finanzieller und wirtschaftlicher Verhältnisse.
14. **Zuschlagskriterien:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot. Anzuwendende Kriterien hierfür sind Preis, vorgeschlagene Methodologie, leichter Zugang zu nationalen Informationsquellen für bestimmte Drittländer, die in den Spezifikationen der Aufforderungen zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.
15. **Andere Auskünfte:** Die Angebotspreise werden in ECU ohne jegliche Zölle, Steuern und andere Abgaben, einschließlich MwSt, angegeben. Der Vertrag gilt als ein in Belgien abgeschlossener Vertrag, der einschließlich aller sich daraus ergebenden Angelegenheiten der belgischen Gesetzgebung unterliegt.
16. **Versand der Bekanntmachung:** 2. 2. 1996.
17. **Eingang der Bekanntmachung:** 7. 2. 1996.

Studie über die Auswirkungen der Gesetzgebung „Buy American“ in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Auswirkung auf Produkte aus der Europäischen Gemeinschaft

(96/C 45/14)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD I, „Außenwirtschaftsbeziehungen: Beziehungen zu Nordamerika, dem Fernen Osten, Australien und Neuseeland“, Referat Spitzentechnologien, geistiges Eigentum und öffentliches Auftragswesen, (ID3), Büro B 28-5/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.
Tel. (32-2) 299 49 53 oder (32-2) 295 35 52. Telefax 299 02 07.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Kategorie 11, Managementberatung und zugehörige Dienste, CPC-Referenz-Nr. 865, 866. Prüfung der lokal und national bevorzugten Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten, Angabe der betroffenen europäischen Produkte sowie Analyse der Ergebnisse.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
4. a) Angabe, ob die Dienstleistungserbringung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist: Nein.
b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift: Tarifvereinbarungen im Rahmen des GATT-Abkommens.
c) Namen und Qualifikationen des Personals: Ja.
5. **Unterteilung in Lose:** Nein.
6. **Anzahl der Dienstleistungserbringer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Es werden mindestens 4 potentielle Auftragnehmer aufgefordert.
7. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.
8. **Dauer des Vertrags:** 12 Monate.
9. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich, jedoch haftet jeder Dienstleistungserbringer im Rahmen des Vertrags gesamt- und einzelschuldnerisch.
10. a)
 - b) **Frist für den Eingang der Bewerbungen:** 29. 3. 1996.
 - c) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1, z. Hd. Herrn E. Weizenbach, Bewerbungen müssen folgenden Vermerk tragen: Buy American Tender.
 - d) **Sprachen:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
11. **Einsendefrist für die Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 1. 4. 1996.
12. **Kautionen und Sicherheiten:** Keine erforderlich.
13. **Qualifikationen:**
 - nähere Angaben zur Ausbildung und den beruflichen Qualifikationen der Personen, die die Dienstleistungen erbringen;
 - eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren realisierten Projekte unter Angabe der Erfahrung im internationalen Handelsrecht, insbesondere Kenntnis der GATT-WHO-Tarife sowie Erfahrung in der für das öffentliche Auftragswesen anwendbaren US-Gesetzgebung;
 - Nachweis solider finanzieller und wirtschaftlicher Verhältnisse.
14. **Zuschlagskriterien:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot. Anzuwendende Kriterien hierfür sind Preis, vorgeschlagene Methodologie, Möglichkeit des Zugangs zu US-Informationsquellen auf Regierungsnational und lokal) und Industrieebene, der Dienstleistungserbringer muß über mindestens ein Büro in den Vereinigten Staaten verfügen.
15. **Andere Auskünfte:** Die Angebotspreise werden in ECU ohne jegliche Zölle, Steuern und andere Abgaben, einschließlich MwSt, angegeben. Der Vertrag gilt als ein in Belgien abgeschlossener Vertrag, der einschließlich aller sich daraus ergebenden Angelegenheiten der belgischen Gesetzgebung unterliegt.
16. **Versand der Bekanntmachung:** 5. 2. 1996.
17. **Eingang der Bekanntmachung:** 7. 2. 1996.

DV-System für die Verwaltung der Mediathek

Vergebener Auftrag

(96/C 45/15)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Direktion Datenverarbeitung, Logistische Unterstützung und Ausbildung, Herrn G. Gascard, IMCO 1/1, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
 - Konformität mit offiziellen Standards und öffentlichen Spezifikationen,
 - Konformität mit der DV-Architektur der Kommission,
 - Verlässlichkeit des Angebotes,
 2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren Nr. DI 95/05. 3-Jahres-Vertrag, verlängerbar bis höchstens 5 Jahre.
 - technische Erfahrung der Projektverantwortlichen,
 3. **Beschreibung der Dienstleistung:** Lieferung eines „schlüsselfertigen“ Systems für die Verwaltung der Mediathek der Europäischen Kommission mit folgenden Komponenten:
 - a) Dokumentenverwaltung und Auswertung des audiovisuellen Bestands (Video, Foto, Ton),
 - b) Planung und audiovisuelle Produktion,
 - c) elektronische Verbreitung des audiovisuellen Bestands.
 - Einhaltung des vorgegebenen Zeitplans,
 - Fähigkeit zur alleinigen Projektleitung,
 - Qualitätskontrollplan, nachgewiesen durch ein ISO-9000-Zertifikat,
 - Preis der angebotenen Lösung.
 4. **Tag der Auftragserteilung:** 30. 11. 1995.
 5. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Den Zuschlag erhielt der Bieter mit dem vorteilhaftesten Angebot nach folgenden Kriterien:
 - Übereinstimmung des Angebotes mit den im Lastenheft aufgeführten Erfordernissen,
 - Brauchbarkeit der angebotenen technischen Lösungen: Leistung, Eignung der Tools,
 - Evolutionsfähigkeit der Lösung,
 6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 7.
 7. **Name und Anschrift des Auftragnehmers:** Marben SA, boulevard du Souverain 400, B-1160 Bruxelles.
 8. **Gezahlter Preis oder Preisspanne:** 994 400 ECU verteilt auf 3 Jahre (Schätzung).
 - 9., 10.
 11. **Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt:** 6. 5. 1995.
 12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 7. 2. 1996.
 - 13.
-

BERICHTIGUNGEN**Pilotprogramm für Stadtentwicklung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 38 vom 10. 2. 1996, S. 23)

(96/C 45/16)

Europäische Kommission, Generaldirektion für Regionalpolitik und Kohäsion (DG XVI), Unit A-1, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Tel. (32-2) 295 71 01/295 14 03. Telefax (32-2) 296 32 73.

anstatt:

6. **Frist für die Anforderung:** 3 Wochen nach Veröffentlichung.
7. **Frist für den Eingang der Angebote:** 52 Tage nach dem Antrag der ausschreibenden Stelle auf Veröffentlichung.
9. **Öffnung der Angebote:** Die Öffnung der Umschläge findet im CSM2 (41, av. de Tervuren, B-1040 Bruxelles/Brüssel) 3 Wochen nach dem unter Ziffer 7 genannten Datum statt.

muß es heißen:

6. **Frist für die Anforderung:** 4. 3. 1996.
7. **Frist für den Eingang der Angebote:** 25. 3. 1996.
9. **Öffnung der Angebote:** Die Öffnung der Umschläge findet im CSM2 (41, av. de Tervuren, B-1040 Bruxelles/Brüssel) am 15. 4. 1996 statt.

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Schulung“

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 9)

(96/C 45/17)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „MEDIA-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Angesichts der von den potentiellen Bietern für diesen Auftrag angefragten näheren Angaben hat die ausschreibende Stelle beschlossen, die Frist für den Eingang der Angebote zu verlängern. Daraus ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Bekanntmachung folgende Änderungen:

8. b) **Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes:** 4. 3. 1996.
9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 14. 3. 1996.
10. b) Die Angebotsöffnung findet am 21. 3. 1996 (12.00), an folgendem Ort statt: rue de la Loi 102, 8. Stock, Besprechungsraum, B-1040 Brüssel.

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Entwicklung“

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 10)

(96/C 45/18)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „MEDIA-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Angesichts der von den potentiellen Bietern für diesen Auftrag angefragten näheren Angaben hat die ausschreibende Stelle beschlossen, die Frist für den Eingang der Angebote zu verlängern. Daraus ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Bekanntmachung folgende Änderungen:

8. b) **Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes:** 4. 3. 1996.
9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 14. 3. 1996.
10. b) Die Angebotsöffnung findet am 21. 3. 1996 (14.00), an folgendem Ort statt: rue de la Loi 102, 8. Stock, Besprechungsraum, B-1040 Brüssel.

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Verwaltung“

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 13)

(96/C 45/19)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „MEDIA-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Angesichts der von den potentiellen Bietern für diesen Auftrag angefragten näheren Angaben hat die ausschreibende Stelle beschlossen, die Frist für den Eingang der Angebote zu verlängern. Daraus ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Bekanntmachung folgende Änderungen:

8. b) **Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes:** 4. 3. 1996.
 9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 14. 3. 1996.
 10. b) Die Angebotsöffnung findet am 21. 3. 1996 (16.00), an folgendem Ort statt: rue de la Loi 102, 8. Stock, Besprechungsraum, B-1040 Brüssel.
-

Berichtigung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 72 vom 10. März 1994)

(96/C 45/20)

Seite 6, der erste Satz von Punkt 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1. Beihilfen für Investitionen in Grundstücke (soweit zur Verwirklichung von Umweltzielen unbedingt erforderlich), Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter können innerhalb der Grenzen des Gemeinschaftsrahmens genehmigt werden, wenn sie auf die Verringerung oder Beseitigung von Verschmutzung und Schadstoffen oder die entsprechende Anpassung von Produktionsverfahren abzielen.“
